Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

**Band:** - (1843)

Heft: 7

**Artikel:** Ueber das Tragen der eidgenössischen Uniform

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-847205

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

N To

Bern, Camftag, den 25. Marj

1843.

Die Militarzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen ftart, und fostet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Berfaffungefreundes jedoch erhalten die Militarzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Berleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

# Inland.

Qugern. Der Bericht des Rriegsrathes über die voriges Jahr stattgehabte Inspektion über zwei Bataillone und eine Scharfichubenfompagnie lautet größtentheils gunftig. Der eidgenössische Kriegerath bezeugt über die nicht zu verfennenden Unftrengungen zu Bervollfomms nung bes Wehrmesens und über bas baburch erhaltene gunftige Resultat fein besonderes Wohlgefallen. Bon der Scharfichugenfompagnie insbesondere wird berichtet, daß Diefelbe nichts zu munichen übrig laffe. Die rugenden Bemerkungen betreffen nichts Befentliches und fonnen bei einer fünftigen Inspettion, welche noch im Laufe Diefes Jahres über zwei Bataillone Infanterie, eine Scharfschüßenund eine Ravalleriefompagnie gehalten wird, meistens vermieden werden. - Die Inspettion der drei Artilleries fompagnien wollte ber eidgenöffische Rriegerath auf bas Sahr 1844 verfegen, Lugern hat aber um einen Berfchub bis auf das Jahr 1845 nachgesucht, weil die dem Stande Lugern neu überbundene 3molfpfunder-Batterie erft bis gu biefem Sahre vellständig angeschafft fein wird.

Waadt. Der Staatsrath von Waadt hat an den Borort und die Stande ein Kreisschreiben erlassen, worin derselbe die früher von der Tagsatzungsgesandtschaft von Waadt ausgesprochene Ansicht von Reuem geltend zu machen sucht, daß mehrere untergeordnete Punkte in dem neuen eidgenössischen Militärreglement, bezüglich auf Bekleidung und Ausrüstung, dem freien Ermessen der einzelnen Kanstone anheimzustellen wären. — Nachdem in Erinnerung gebracht ist, daß der Kanton Waadt sich immer widersetzt habe, daß die eidgenössischen Reglemente in die kleinsten Einzelnheiten eintreten, wünscht das Kreieschreiben, daß den Kantonen gestattet werde:

- 1) Nach Belieben für die Reiterei den Tschafo zu behalten oder den Helm anzunehmen, indem der lettere ben Nachtheil habe, schwer und theuer und für den Dienst der leichten Reiterei, der einzigen, welche die Schweiz besitze, weuig angemessen zu sein;
- 2) Nach Belieben ber Reiterei scharlache ober carmofine farbene Aufschläge und Ginfassungen zu geben, anstatt an bie lettere gebunden zu fein;

3) Die Rockschöße der Offiziers-Uniformen nicht länger zu machen, als die der Soldaten, indem dieser durch das Reglement vorgeschriebene Unterschied denjenigen Kantonen, in welchen der Soldat sich auf eigene Kosten bekleibe, und Jedermann, wie in Waadt, gehalten sei, als gemeiner Soldat zu dienen, bevor er den Offiziersgrad erhalte, es unmöglich mache, im Falle eines Avencements die Soldaten-Uniform zu gebrauchen.

# Neber das Tragen der eidgenöffischen Uniform.

Bei stehenden Beeren, wo die Uniform die gewöhnliche Rleidung des Militare ift, entfteht zuweilen bie Frage: in welchen Fallen ausnahmsweise gestattet fei, den burgerlichen Rock anzugiehen ? und oft merden formliche Corpsbefehle erlaffen, welche bas Tragen eines folchen, ohne besondere Erlanbnig des Corpstommandanten, völlig verbieten. Bei den Milizen, welche die größte Zeit bes Jahres Burger find, entsteht die umgefehrte Frage: wann die Uniform zu tragen fei? Diefe Frage ift jedoch erft in neuester Zeit Wegenstand ber öffentlichen Befprechung geworden und zwar in der besondern Form, in welcher wir fie in ber Ueberschrift gefett haben. Die Schw. 3tg. von St. Gallen fagt in einem Artifel, welchen sie überschreibt: "die eidgenössische Uniform — — ist zu Allem gut": "eidgenössische Offiziere jeden Ranges, bie Dberften zumal, durfen die Uniform ihres Grades ausschließlich nur in Diensteverhaltniffen benugen, zu denen fie durch die Tagsatzung, den Borort oder den eidgen. Rriegerath berufen werden", (Dr. 46) und fpater (Dr. 55): "die eidgenössische Uniform solle nur im Dienste ber Eidgenoffenschaft getragen werden." Ein folcher Sat ift leicht aus bem Mermel geschüttelt, aber beweist nur, baß Die sonst in eidgenössischen Dingen wohl bewanderte Redaktion der Schweiz. 3tg. es in militarischen Dingen weniger ift. In den meiften Kantonen, insbesondete auch in Bern, ift gefeslich vorgeschrieben, daß die dem eigenen Ranton angehörenden eidgenössischen Stabsoffiziere auch gum fantonalen Dienste verwendet werden fonnen, und bas allgemeine eidg. Reglement ift biefem nicht zuwider, indem es nur beim Gintritt in frem de Rriegebienfte Entlassung aus dem eidgen. Dienst fordert (S. 14). -

Nirgends, wir durfen es wohl behaupten, ift aber vorgeschrieben, daß folche Offiziere neben ber eidgenösisichen Uniform noch eine fantonale besitzen follen, mas mahrlich eine nublose Roftenvermehrung mare. Wenn nun eidg. Stabsoffiziere in den Rantonaldienst berufen werden, fo muffen fie die Uniform tragen, welche fie haben, vorausgesett, daß man ihnen nicht die absurde Zumuthung mache, im Burgerrock zu erscheinen. In allen folchen Kallen ift benn auch von benfelben bie eidgen. Uniform getragen worden und Niemand hat daran Unftoß genommen, bis es ber Schw. 3tg. in ben Ginn fam, ein Ereigniß, von welchem wir am Schluffe befonders noch fprechen merten, ju benuten, um ihre Balle ju leeren. Sie fagt : "Bei bent aargauischen Aufgebot vom Sanner 1841 ftand es ber Regierung frei, bas Rommando einem beliebigen Stabsoffizier anzuvertrauen. Daß biefer bann aber (es war gr. Dberft Frei-Berofe) auf den findischen Einfall \*) gerieth, fich dann und wann in den eidgenöffischen Baffenrock zu hullen, um defto mehr zu imponiren und fich auch bei diesem uneidgenössischen (!) Unlaffe bas Unfehen eines eidgenösfischen Generals gu geben (!), wird wohl der Rriegerath unter bernifchem Prafidium zu ignoriren geruht haben." — herr Dberft Frei hatte bas Recht, Diefe Uniform ju tragen und er trug fie auch bei diefem Unlaffe mit Ehren; das wußte ber Rriegerath und wird es mohl auch unter lugernischem ober gurcherischem Prafidium miffen; mag die politische Meinung über bas Ereigniß von 1841 fein, welche fie will. Mahrend die Schw. 3tg. hrn. Dberft Frei tabelt, daß er im Dienste seines Rantons die eidgen. Uniform trug, lobt fie - handfehrum - die eidgen. Offiziere, welche in den Genfer Wirren vom 13. und 14. Febr. fich auf die Geite der Regierung gestellt haben; aber fie, insbefondere Dberft Dufour, trugen die eidgen. Uniform! - Wo bleibt nun die Confequeng ?!

Der von der Schw. Zeitung aufgestellte Sat taugt mahrlich nichts. Es ift zwischen ber fantonalen und eidgenössischen Uniform fein Unterschied zu machen, der blane Rock ift fo gut ein Chrenfleid, wie der grune. Ein jeder Schweizer tragt die Uniform, wenn er in Dienst berufen wird, geschehe dieß von der eidgenössischen oder ben fantonalen Behörden. 2118 1833 zweien eidgenöffischen Dberften von der Tagfatung die Brevets guruckgezogen wurden, so geschah es nicht, weil sie die eidgenössische Uniform trugen, sondern weil fie an Greigniffen Theil nahmen, welche die Tagfagung als Landfriedensbruch betrachtete. Es gibt aber auch außer bem Dienst fo viele Ralle, wo ein Milize feine Uniform tragen barf, baß felbft eine Beschränfung auf ben eigentlichen Dienft nicht angemeffen mare. Wenn Offiziere (eidgenösische ober andere) zu ihrer Belehrung fremden Truppenzusammengugen beimohnen (mas ber eidg. Dberft Ch. Bontems, von Genf, und andere im J. 1840 bei den Heilbronner Manövern thaten), so dürfen sie wahrlich die Unisorm ebenfalls tragen; das Nämliche ist bei Anlässen aller Art der Fall, an denen der Bürger als Militär Theil nimmt, z. B. bei den Bersammlungen von Militärvereinen.\*) Es gibt hier kein anderes ausreichendes leitendes Prinzip, als die Schicklichkeit; diese kann aber nicht in einen allgemeinen Satz sormulirt werden. Es wird in jedem einzelnen Falle (allerdings bald leichter, bald schwerer) zu entscheiden sein, ob ein Milizossizier \*\*) die Unisorm mißbräuchlich getragen habe.

Bersuchen wir nun, diesen allerdings sehr unsichern Maßstab auf den besondern Fall anzuwenden, welcher der Schweizer Zeitung Anlaß zu den erwähnten Ausfällen gegeben hat. In den letzten Genfer Unruhen trug Oberst Rilliet-Constant die eidgenössische Unisorm. Wir haben bereits in der letzten Nummer (6) nachgewiesen, daß er an dem Ausstande nicht Theil genommen hat und berusen uns auf diese unsere Darstellung. Wir lassen nur das nachsolgen, was sich auf das Tragen der Unisorm bezieht und schöpfen auch in dieser Hinsicht aus seiner Schrift: "Opinion dun Suisse sur les derniers éodenements de Genève", deren sich auf das Thatsächliche beziehender Inshalt nicht angegriffen worden ist.

216 Oberft Rilliet am 14. Febr. dem Prafidenten bes Staatsraths geschrieben hatte, daß er fich zur Uebernahme der Bermittlung anerbiete, jog er die eidgen. Uniform an vin ber hoffnung, fagte er, bag Jebermann begreifen werde, ein eidgenöfficher Dberft fonne nicht ber Chef einer Partei feine, und begab fich nach ber Gradt. Allein ba er bem erften Syndif geschrieben hatte, bag er nicht in dieselbe treten werde, bis er von ihm eine Antwort erhalten habe, fo martete er am Thore Cornavin, bis hr. Staaterath Barbe fam, mit welchem er fich nun über Die Mittel der Beilegung des Streites besprach. Das Auftreten Diefes Mitgliedes bes Staatsraths mußte er wohl als eine Untwort auf fein Unerbieten ansehen und begab sich daher, wie wir gesehen haben, mit demselben in die Stadt. 2118 er die Erflarung der Aufftandischen erhalten hatte, daß sie bereit seien, die von ihm ihnen eröffneten Bedingungen anzunehmen, begab er fich mit den S.S. Staatsrathen Barde und Demole, welche gur Entgegennahme Diefer Erklärung ins Quartier St. Gervais gefommen maren, über die Rhone in ben Theil ber Stadt,

<sup>\*)</sup> Die Schweizer Stg. durfte es Riemanden verübeln, der diefen Ausdruck umfehren und auf fie anwenden wurde.

<sup>\*)</sup> In früheren Beiten mar es fogar in Bern gesehlich vorgeschrieben, daß der Militarpflichtige sich in der Uniform kopuliren laffen mußte. Sie war des Schweizers schönstes Chrenfleid, und sollte daher bei den feierlichsten Anlässen eber als schwarzer Frad und Manchetten getragen werden.

<sup>\*\*)</sup> Im Kanton Bern, wo der Staat den Soldaten die Aleidung liefert, ift ihnen, aus Rücksicht für die gute Erhaltung derfelben, das Tragen der Uniform außer dem Dienst, ohne spezielle Gelaubniß, untersagt.

welcher von ben Regierungstruppen besetht war, und wollte daselbst die Antwort des Staatsraths erwarten. Herr Demole bemerkte ihm aber: "Es ist besser, Sie kehren auf die andere Seite der Rhone zurück; wenn hier eine Bewegung entstände, so könnte Ihre Sicherheit gefährdet sein." Auf dieses hin ging er allerdings zurück, aber er ging noch weiter; er begab sich nach Hause, zog die Unisorm aus und kam bann später wieder in bürgerslicher Kleidung in die Stadt. Die Worte des Herrn Demole hatten ihm die Lage der Dinge klar gemacht, und er begriff nun, daß mit der Sicherheit seiner Person auch die Ehre der eidgenössischen Unisorm gefährdet sei.

— Aus dieser einfachen Darstellung ergibt sich Folgendes:

- 1) Dberft Rilliet wollte im Namen der Regies rung mit den Aufständischen unterhandeln und den Frieden zu Stande bringen.
- 2) Er glaubte gerade in ber eidgen. Uniform ein Prafervativ gegen Miftdeutung feiner redlichen Absichten zu finden und feinen Zweck um fo sicherer zu erreichen.

Und wir fragen: konnte die eibgenössische Uniform badurch entehrt werden, daß man ihr, gleich einer Friedenssfahne, die Macht zutraute, zur Beilegung des Bürgersfrieges beizutragen? Ist es als ein Mißbrauch zu bestrachten, wenn ein eidgenössischer Oberst die Uniform anzieht, um durch Ueberredung einem unglückseligen Rampse zwischen Brüdern ein Ende zu machen? Darf derjenige, der sie trägt, nur den Degen ziehen, nur das kurze Rommandowort sprechen, welches den Tod bringt, nicht aber die freundliche Rede, welche, oft mächtiger als die Wasse, die Herzen versöhnt und den Feind bezwingt?

Wir finden, daß Oberst Rilliet durch das Tragen der eidg. Unisorm mahrend des genannten Ereignisses sich keines Fehlers schuldig gemacht hat, und daß der Ariegstath, welcher deswegen eine Untersuchung angeordnet hat, kaum im Falle sein wird, gegen ihn irgend eine Verfüsgung zu treffen.

Und doch bedauern wir, daß Oberst Rilliet die Unis form getragen hat, und gewiß murbe er es unterlaffen haben, hatte er tiefer über die Sache nachgebacht. Seine Absichten maren gut; aber er hatte miffen follen, baß was bei dem Ginen angeht, nicht immer auch dem Undern zu gut fommt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß, ans ftatt Difdeutung zu verhindern, feine Uniform gerade Migbeutung hervorgebracht hat. Als ein Mann, gegen welchen der Parteihaß eine folche Sohe erreicht hat, und an welchem wegen feines oftern Schwanfens und unüberlegten handelns (mas ohne Zweifel die Folge einer aufs Sochste gesteigerten Gereigtheit ift, die sich seit dem Beginne ber Genfer Wirren im Sahr 1841 unverfennbar feiner bemächtigt hat) felbst schon zuweilen seine Freunde irre geworden find, hatte er doppelt vorsichtig fein follen, um feinen Feinden nicht Griff zu geben. - Allein mer fennt fich felbst genugsam? Wer glaubt nicht, daß bie eigene redliche Absicht vor Migbeutung sichere, vergessend, baß es gerade eine ber bosen Seiten des menschlichen Herzens ift, nicht an die gute Absicht seines Gegners zu glauben! — Indem wir daher den Gesichtspunkt fest-halten, welchen Oberst Rilliet außer Acht gelassen hat, und den Menschen von seinem eigenen Standpunkte aus besurtheilen, tadeln wir ihn nicht; und genügt zu seiner Rechtsertigung, daß er die eidgen. Uniform zu einem guten Zwecke trug und in derselben keine Handlung besging, welche ihr zur Unehre gerechnet werden konnte.

Die Schw. Ztg. theilt unterm 20. Marz Folgendes mit: "Hr. Oberst Rilliet hat auf 16 Seiten seine Bersantwortung an den eidg. Kriegerath eingesandt; der Kriegerath scheint sie aber nicht genügend ersunden zu haben, benn er gab dem Hrn. Oberst seine Misbilligung zu erstennen, indem er, in Gemäßheit des der Eidgenossenschaft selbst geleisteten Eides, sich zur Verfügung ber Regierung hatte stellen sollen, wenn er nicht vorzog, ganz passiv zu bleiben."

## Mechtfertigung.

- 1) Die Berhandlungen der Artillerie-Kommission wurden jest der Deffentlichkeit übergeben, weil, wenn einmal der Entwurf der Rommission dem Kriegerathe vorgelegt ist, derselbe wahrscheinlich nicht mußig sein, sondern ihn sogleich behandeln wird. Alle Erörterungen wurden dann zu spat sein.
- 2) Es mag sein, baß in ben von mir mitgetheilten Berhandlungen ber Artillerie-Rommission meine Meinung mehr repräsentirt ift, als andere, man fann sich an die eigenen Grunde besser erinnern, als an die andern; es bleibt aber Jedem unbenommen, auch seine Grunde zu veröffentlichen.
- 3) Es ist möglich, daß manche meiner Ansichten sich als unpraktisch erweisen lassen könnten, es ist mir sehr lieb, wenn dieser Beweis geleistet wird, ich werde dann gerne meine unpraktischen Ansichten gegen praktische verstauschen; dagegen werde ich es mir auch zur Pflicht machen, ähnliche Gegendienste zu leisten.
- 4) Die Erwiederung in Betreff des Hauptführers links der Piecenlinie ist vollsommen richtig, ich ließ es anders einrücken, weik ich Gründe hatte zu glauben, meine Ansicht habe das Mehr erhalten; wie ich aber sehe, so war ich zu voreilig und habe mich geirrt, ich mag es wohl leiden; indeß wenn der S. beibehalten wird, so kann dieß zu seltsamen Konflikten führen, denn die 4 Kanonier-Wachtmeister als Piecenführer werden unter einen Train-Korporal, als Hauptführer der Piecenlinie, gestellt. Ich kann noch jetzt nicht glauben, daß dieser S. unverändert gelassen werde.
- 5) Die Ausmerzung ber Stimmen kantonsweise hat allerdings etwas Gehässiges an fich, das wußte ich wohl. Da gudt ber Kantonligeist mit seinen hörnern hervor,